

# Satzung der Bogensportfreunde Wyhl e.V.

## § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der am 20. September 1991 gegründete Verein führt den Namen:

### **Bogensportfreunde Wyhl e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in 79369 Wyhl. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. 270251 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein ist ordentliches Mitglied des Südbadischen Sportschützenverbandes und damit mittelbares Mitglied im Deutschen Schützenbund, Badischen Sportbund e. V. sowie im Schützenkreis Emmendingen e. V.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Pflege und Ausübung des Bogenschießens auf sportlicher Grundlage
- Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art
- Förderung der Jugend
- Die Pflege des gesellschaftlichen Lebens innerhalb des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein hat:
  - passive Mitglieder,
  - aktive Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder.
- (3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten, und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.
- (6) Mitglieder, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

## § 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
  - wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt in der nächsten Hauptverhandlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Der Beschluss wird mit 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern wirksam.

## § 4 Beiträge

Der Mitgliederbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der allgemeinen Beitragspflicht, dies entspricht dem Aktiv- und Passivbeitrag zzgl. dem jeweiligen Verbandsbeitrag, befreit. Sie haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- (2) Der Jugendleiter, sowie sein Stellvertreter werden gemäß § 7 der Jugendordnung gewählt. Bei der Wahl der Jugendleiter steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 10. Lebensjahr zu.
- (3) Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und an Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - der Vorstand beschließt, oder
  - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt hat.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in der Form einer Veröffentlichung (Gemeindeblatt, Vereinsaushangstafel o.ä.). Auswärtige Mitglieder werden schriftlich per Post oder E-Mail benachrichtigt.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen.

- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter,
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter,
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge, sowie außerordentliche Beiträge, soweit dies erforderlich ist,
  - Satzungsänderungen,
  - Verschiedenes.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bzw. die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitgliedern muss schriftlich erfolgen.

(8) Anträge können gestellt werden:

- von Mitgliedern,
- vom Vorstand,
- von den Ausschüssen,
- von den Abteilungen,

(9) Für Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
2. dem 2. Vorsitzenden (Schützenmeister)
3. dem Schatzmeister (Kassenwart)
4. dem Schriftführer
5. dem Sportwart
6. dem Jugendleiter

(3) der erweiterte Gesamtvorstand besteht aus:

dem Gesamtvorstand 1-6 und

7. Dem stellvertretenden Jugendleiter
8. Dem stellvertretenden Sportwart

- (4) Der Gesamtvorstand (Nr. 1- 6) leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Bei Verhinderung nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des gewählten Vorstandsmitgliedes wahr. In diesem Fall ist er gleichwertiges und stimmberechtigtes Mitglied. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
- die Vorbereitung und Ausführung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist als geschäftsführender Vorstand auch für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bei der nächsten Gelegenheit zu informieren.

## § 9 Ausschüsse

- (1) Der Verein kann für den Wettkampf- und Schießbetrieb, sowie bei Bedarf für die Erledigung sonstiger Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden.
- (2) Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Gesamtvorstand berufen.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

## § 10 Jugendausschuss

- (1) Die Jugend ist selbständig. Ihre Aufgaben, sowie Rechte und Pflichten werden durch die Jugendordnung festgelegt.
- (2) Die Jugend hat eine eigene Kasse. Sie wählt gemäß § 5 dieser Satzung ihren Jugendleiter, sowie seinen Stellvertreter.

## § 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer, werden in zwei Wahlgruppen eingeteilt. Jede Wahlgruppe wird für die Dauer von zwei Jahren ins Amt gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.

Zur Wahlgruppe I zählen:

- erster Vorsitzender  
(Oberschützenmeister)
- Schriftführer
- zweiter Sportwart
- zweiter Kassenprüfer
- Stellv. Jugendleiter
- Jugendsprecher

Zur Wahlgruppe II zählen:

- zweiter Vorsitzender (Schützenmeister)
- erster Schatzmeister (Kassenwart)
- erster Sportwart
- erster Kassenprüfer
- Jugendleiter

Die Wahlgruppe I wird im Jahr 2002 für die Dauer von drei Jahren gewählt, die Wahlgruppe II für die Dauer von zwei Jahren. Danach sind die Wahlperioden immer auf zwei Jahre für beide Wahlgruppen festgelegt. Somit finden jährlich Wahlen statt.

Die Wahlgruppe I wird demnach in ungeraden Jahren, die Wahlgruppe II in geraden Jahren neu gewählt.

## § 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  beschlossen hatOder
  - von  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wyhl a. K. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.03.2023 im Gasthaus Kreuz in Wyhl am Kaiserstuhl verabschiedet und genehmigt.

Unterschriften:  
(siehe beiliegende Anwesenheitsliste)